



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr	Datum: 29.10.218
Drucksachen Nr: 109/2018	AZ: 36/1

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Status
Kreisausschuss Kreistag	Vorberatung Entscheidung	öffentlich öffentlich

Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zwischen den Städten Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter, Witten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis gem. §§ 1, 23 Abs. 1 Alt.1 und 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. §§ 29 Abs. 3, 45,46 Abs. 1 Ziff. 5 StVO, 26 I r) KrO NRW.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten des Ennepe-Ruhr-Kreises am 20.06.2018 wurde von mehreren Städten vorgeschlagen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben für Großraum- und Schwertransporte insgesamt durch den Kreis erfolgen soll. Es wurde vereinbart, dass die Kreisverwaltung die organisatorischen Fragen und die Personalbemessung klärt und ein Vorschlag für die Umsetzung erarbeitet.

Hintergrund des Vorschlages war die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung und die damit verbundene Mehrbelastung der Straßenverkehrsbehörden.

Mit Inkrafttreten der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ am 22.05.2017 ist bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten das Regel-Ausnahme-Prinzip umgekehrt worden.

Während in der Vergangenheit in der Regel Großraum- und Schwertransporte bestimmter Ausmaße durch die Polizei begleitet wurden, werden diese Transporte nun durch private Verwaltungshelfer begleitet.

Dieses bedeutet, dass die zuständige Straßenverkehrsbehörde – gem. § 45 StVO und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung sind dieses die mittleren und großen kreisangehörigen Städte - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor der Durchführung des Transportes die Fahrt durch ihren Zuständigkeitsbereich regeln müssen. Für Breckerfeld als kleine kreisangehörige Stadt ist der Ennepe-Ruhr-Kreis bereits jetzt selbst zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Geregelt werden diese Fahrten u.a. durch die Erstellung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO), die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlichen der Verwaltungshelfer und die Einweisung der Verwaltungshelfer in die Strecke.

Um zu verdeutlichen, welchen Aufwand die Erstellung einer VRAO beinhaltet, ist eine Anordnung aus der Vergangenheit beigelegt. In diesem Fall handelte es sich um einen Transport unspektakulärer Ausmaße, regelungsbedürftig war lediglich die Durchfahrt durch zwei Kreisverkehre.

Die in einer solchen Anordnung erlassenen Regelungen müssen dann vor Durchführung des Transportes dem Verwaltungshelfer bekannt gemacht werden, d.h., mit diesem wird entweder vor Ort oder virtuell die Strecke befahren und die Regelung erläutert.

Aufgrund der oben genannten Zuständigkeiten sind in den meisten Fällen mehrere Behörden innerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises für den jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich mit der Genehmigung des Transportes beschäftigt.

Fährt zum Beispiel ein entsprechender Transport in Sprockhövel von der Autobahn mit dem Fahrtziel Ennepetal, sind die Städte Sprockhövel, Schwelm und Ennepetal verpflichtet, jeweils für das eigene Stadtgebiet eine Regelung zu treffen und die damit verbundenen Prüfungen bzw. Einweisungen vorzunehmen.

Dieses bedeutet auch, dass der Unternehmer sich mit jeder Behörde, welche an der Erlaubnis für die gesamte Fahrstrecke beteiligt ist, absprechen, ggf. Termine vereinbaren muss und eine gesonderte Genehmigung und einen gesonderten Gebührenbescheid erhält. Der Aufwand ist somit auch für die Beteiligten der Wirtschaft enorm.

Aufgrund des Antrages in der HVB Konferenz am 20.06.2018 wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis geprüft, ob und wie die Aufgaben durch den Ennepe-Ruhr-Kreis organisiert werden können.

Möglich ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, welche die Übernahme der Aufgaben der mittleren und großen kreisangehörigen Städte - Bearbeitung der Verfahren von Großraum und Schwertransporten im Rahmen der Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO und Anhörungen nach § 46 Abs.1 Ziff. 5 StVO- für die kreisangehörigen Städte (Straßenverkehrsbehörden) durch den Kreis beinhaltet. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Ermittelt wurde, dass in der Vergangenheit ca. 140 – 150 Transporte pro Jahr den Ennepe-Ruhr-Kreis durchqueren, die aufgrund ihrer Abmessungen früher durch die Polizei begleitet wurden, also heute einer VRAO bedürfen.

Um abschätzen zu können, wie viel Personal erforderlich ist, um die Aufgaben aller kreisangehörigen Städte sicher übernehmen zu können, wurden die jetzt mit der Aufgabe betrauten Sachbearbeiter bezüglich ihrer Erfahrungen bzw. Einschätzungen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes befragt. Anhand der nachfolgenden Tabelle ist erkennbar, dass im Hinblick auf die Bearbeitung der angefragten Sachverhalte keinerlei Einheitlichkeit besteht. Dieses ist z.T. auf die unterschiedlichen Strecken, aber auch auf die unterschiedliche Bearbeitung/ Erfahrung zurückzuführen. Einige der Sachbearbeiter konnten zu den Punkten Streckeneinweisung bzw. Prüfung der Verwaltungshelfer keine Angaben machen, da bis zum Zeitpunkt der Abfrage die Tätigkeit noch nicht ausgeführt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich für alle beteiligten Städte um eine neue Aufgabe handelt, war es extrem schwierig, belastbare Zahlen für den Arbeitsaufwand pro Fall zu erhalten.

Stadt*	VRAO neu	VRAO anpassen	Streckeneinweisung	Prüfg.VW- Helfer
A	240 Min	60 Min	90 Min	30 Min
B	540 Min	180 Min	180 Min	
C	540 Min	120 Min	120 Min	
D	./.			
E	90 Min	30 Min	60 Min	75 Min

F	300 Min	120 Min		
G	1500 Min	300 Min		
H	300 Min	120 Min	120 Min	
I	300 Min	150 Min	120 Min	30 Min

*Die Tabelle wurde anonymisiert, um eventuelle Aussagen zu der Leistungsfähigkeit einzelner Mitarbeiter zu vermeiden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich sukzessive der Arbeitsaufwand für neu auszustellende VRAO verringert, da viele Standardstrecken beschrieben sein werden.

Wird auf einer bereits beschriebenen Strecke ein erneuter Transport durchgeführt, muss die hierfür erforderliche VRAO nicht komplett neu erstellt werden, sondern die bestehende VRAO kann häufig unter Berücksichtigung der aktuellen Maße/ Gewichte angepasst werden.

Der Arbeitsaufwand ist hierfür i.d.R. geringer als bei einer Neuausstellung. Insofern wurde der extreme Aufwand für die neu auszustellenden VRAO nicht berücksichtigt, sondern ein gemittelter Wert von ca. 200 Minuten je VRAO angesetzt. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass nicht nur für die o.g. ca. 140 - 150 Transporte je eine Anordnung in die Berechnung einfließen muss, sondern der Aufwand für die bisherigen Teilstücke. (Der oben beispielhaft aufgeführte Transport von Sprockhövel nach Ennepetal ist ein Transport, welcher den Ennepe-Ruhr-Kreis durchquert, wird aber derzeit in drei Teilstücken (VRAO) beschrieben, so dass der Aufwand entsprechend multipliziert werden muss).

Des Weiteren ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Einschätzungen der Aufwand für die nachfolgenden Aufgaben (Einweisung und Prüfung der Verwaltungshelfer) mit zunehmender Durchführung der Aufgaben rückläufig und wird vermutlich nur in ca. 25% der Fälle in vollem Umfang erfolgen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass bei Streckeneinweisungen von Mitarbeitern des Ennepe-Ruhr-Kreises deutlich größere Fahrstrecken (gesamter Ennepe-Ruhr-Kreis) zurückzulegen sind, als von den Mitarbeitern der jeweiligen Städte.

Wenn die Arbeitsminuten für die o.a. Aufgaben addiert werden und die weitere Bearbeitung berücksichtigt wird - hierzu gehören u.a. Rücksprachen mit Unternehmer, ggf. Anforderung von Brückenaufgaben, Rücksprachen mit dem Träger der Straßenbaulast (Straßen NRW oder Stadt), ggf. Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort, Berücksichtigung von aktuellen Baustellen, Statistiken, Erstellung von Gebührenbescheiden etc.) - ist im Hinblick auf eine gesicherte Aufgabenwahrnehmung erforderlich, dass zwei Stellen in Vollzeit für diese Tätigkeit eingerichtet werden.

Hier ist nach KGSt von einer Stellenbewertung A11/ EG 10 auszugehen. Die Aufgaben sind mit der Tätigkeit von Verkehrsingenieuren vergleichbar.

Die Kosten eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach KGSt für einen Sachbearbeiter der Gehaltsgruppe EG 10, zusammengesetzt aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten (Quelle: KGSt Bericht 17/2017, Stand 2017/ 2018) belaufen sich derzeit auf insgesamt 95.740,- € pro Jahr, für einen Sachbearbeiter der Besoldungsgruppe A 11 auf 111.220,- € pro Jahr. Die Kosten richten sich nach der tatsächlichen Besetzung der Stellen und werden jährlich aktualisiert. Für die prozentuale Aufteilung der Kosten unter den beteiligten Städten wird der in § 3 genannte Kostenschlüssel vorgeschlagen. Hierzu wurden die Städte gebeten, anhand des VEMAGS-Verfahrens zu ermitteln, wie viele Transporte seit Januar ihren Bezirk durchquert haben, die aufgrund ihrer Abmessungen einer VRAO bedürfen.

Es wurde vorgeschlagen, dass dieser Kostenschlüssel für das erste Jahr als Abrechnungsgrundlage dient. Um die Verteilung ansatzweise gerecht zu gestalten ist beabsichtigt, dass die Zahlen jährlich ermittelt und ggf. angepasst werden. Abrechnungsgrundlage wären demnach immer die Zahlen des Vorjahres.

Wie bereits jetzt bekannt ist, ist es durchaus möglich, dass sich mittelfristig die Rechtslage noch einmal ändert. Die Beleihungsverordnung wird derzeit vom BMVI überarbeitet und es ist davon auszugehen, dass zukünftig Transporte von "Beliehenen" begleitet werden können.

Dieses könnte sich auf die Anzahl oder den Umfang der verkehrsrechtlichen Anordnungen auswirken. Dieser möglichen zukünftigen Änderung trägt der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in § 4 über eine entsprechende Anpassungsklausel Rechnung.

Der beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im August den kreisangehörigen Städten vorgestellt.

In der HVB-Konferenz am 26.09.2018 waren alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit der Übernahme der Aufgabe durch den Ennepe-Ruhr-Kreis in der vorgeschlagenen Form einverstanden.

Für die Übernahme der Aufgabe ist gem. § 26 I r) KrO NRW ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus sind nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 29 Abs. 4 S.2 GKG auch entsprechende Ratsbeschlüsse der beteiligten kreisangehörigen Städte über die Abgabe der Aufgabe erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die beim Kreis entstehenden Kosten werden im Rahmen des in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung definierten Kostenschlüssels von den Städten getragen

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag ist mit der Übernahme der in § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben durch den Kreis einverstanden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Ennepetal, Schwelm, Gevelsberg, Sprockhövel, Hattingen, Witten, Wetter und Herdecke abzuschließen und der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage/n:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Beispiel einer VRAO